

Die seitens des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes veröffentlichte Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 10. Auflage, wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

A2 Allgemeine Anforderungen

A2.1 Eingangsmaterialien (S. 6)

...

Bei der Herstellung von rezyklierten Gesteinskörnungen können auch natürliche Gesteinskörnungen (Primärrohstoff) in untergeordneter Menge (< 50 %) verwendet werden. Bei Herstellung mit mehr als 50 % natürlicher Gesteinskörnung gelten die Anforderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes:

Werden für die Herstellung des Recycling-Baustoffes „RG“ Materialien der Schlüsselnummern

- 31411 29 Bodenaushub – Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
- 31411 30 Bodenaushub – Klasse A1
- 31411 31 Bodenaushub – Klasse A2
- 31411 32 Bodenaushub – Klasse A2G
- 31411 33 Bodenaushub – Inertabfallqualität (außer Gleisaushubmaterial)

in übergeordneten Mengen (> 50 % – 100 %) verwendet, gelten die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017 (BAWP 2017).

Sollen im Zuge der Herstellung von RG gemäß BAWP zur technischen Verbesserung (z.B. Verbesserung der Korngrößenverteilung) Baurestmassen im untergeordneten Ausmaß (< 50 %) zugemischt werden, ist dies nur mit bereits zuvor qualitätsgesichertem Material gemäß Recycling-Baustoffverordnung (Qualitätsklassen U-A, U-B oder U-E) zulässig. Solche Recycling-Baustoffe „RG gemäß BAWP“ sind nicht Bestandteil der vorliegenden Richtlinie.*

...

A4.1 Erstprüfung und Deklarationsprüfung (S. 14)

...

Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten (z.B. Ausbauspalt) aus dem Rückbau und der Sanierung von Verkehrsflächen kann mittels Beprobung durch Einzelproben (z.B. Bohrkerne, Fräsproben) und deren analytischer Untersuchung noch vor Beginn der Aufbruch- oder Frästätigkeit (in-situ) durchgeführt werden (vgl. Kapitel U5.3.6 bzw. H5.3.6).

A6.3 Voraussetzungen für den Erhalt des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe (S. 16)

...

Folgende Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- ...
- Vorlage der Leistungserklärung sowie des Beiblattes bzw. bei U-A der Konformitätserklärung nach Recycling-Baustoffverordnung

...

A6.4 Verpflichtungen im Rahmen der Herstellung eines Recycling-Baustoffes im Sinne des Güteschutzes (S. 17)

Im Rahmen der Herstellung eines Recycling-Baustoffes im Sinne des Güteschutzes ist der Gütezeichennehmer verpflichtet:

- ...
- Anwender auf die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote hinzuweisen sowie Leistungserklärung und Beiblatt bzw. Konformitätserklärung vorzuhalten und
- die Erfüllung der umwelt- und bautechnischen Anforderungen durch Vorlage der positiv bestandenen jährlichen Wiederholung(en) der Erstprüfung und Deklarationsprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung durch eine Inspektionsstelle nachzuweisen.
- die Erfüllung der umwelt- und bautechnischen Anforderungen durch Vorlage der positiv bestandenen Erstprüfung und Deklarationsprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung durch die Inspektionsstelle
 - o mit Beginn der Produktion,
 - o bei Produktion zu Beginn eines neuen Kalenderjahres sowie
 - o bei Überschreitung von 200 Produktionsstunden innerhalb eines Kalenderjahres und damit im Regelfall zweimal pro Jahr nachzuweisen.

Auch wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine Produktion stattfindet, ist durch Vorlage einer positiv bestandenen Identitätsprüfung nach Vorgabe des GSV durch die Inspektionsstelle der Erhalt der umwelt- und bautechnischen Anforderungen nachzuweisen.

* Eine Richtlinie für Recycling-Baustoffe „RG gemäß BAWP“ ist in Ausarbeitung.

U5.3.6 Erleichterte Prüfbestimmungen (S. 30)

ident mit

H5.3.6 Erleichterte Prüfbestimmungen (S. 51)

Die Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten (z.B. Ausbausphal) aus dem Rückbau und der Sanierung von Verkehrsflächen kann mittels Beprobung durch Einzelproben (z.B. Bohrkerne, Fräsproben) und deren analytischer Untersuchung noch vor Beginn der Aufbruch- oder Frästätigkeit (in-situ) durchgeführt werden.

Die Probenahmeplanung, Probenahme, Beurteilung und Dokumentation hat dabei durch eine externe befugte, akkreditierte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen, wobei die Probenahme unter bestimmten Bedingungen von betriebseigenem Personal durchgeführt werden kann. Bei Abbruch- oder Fräsvorhaben mit mehr als 2.000 m² Fläche ist jeder Fahrstreifen getrennt zu beproben.

Grundsätzlich ist jedes Abbruch- oder Fräsvorhaben getrennt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies gilt auch für die im Rahmen des Güteschutzes für Recycling-Baustoffe verwendeten Baurestmassen, die jedoch nur aus dem selben Abbruch- oder Fräsvorhaben stammen dürfen. Eine gemeinsame Untersuchung und Beurteilung mehrerer Abbruch- oder Fräsvorhaben durch eine Sammelprobe aller Einzelproben ist aber zulässig wenn,

- maximal fünf Rückbauvorhaben zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden,
- insgesamt nicht mehr als 20.000 m² durch die Sammelprobe repräsentiert werden,
- jedes dieser Rückbauvorhaben mit mindestens zwei Einzelproben repräsentiert ist (z.B. je Fahrstreifen eine Probe) und
- keine Schadstoffbelastungen (insbesondere Teer) in der abzufräsenden Schicht bekannt sind oder im Zuge der Probenahme wahrgenommen wurden.



Kontakt

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5, 1040 Wien
Tel.: +43 (0)1 504 72 89
Fax: +43 (0)1 504 72 89-99
Web: brv.at
E-Mail: brv@brv.at

Grafik-Design und Produktion: www.wa-jt.at